



ÖSTERREICH

Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMI-LR/1300-Ges-Eb	Kurt Retzer		DW 2212	DW 2471		26.05.2008
III/1/2008						

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundes-Verfassungsgesetz und
das Sicherheitspolizeigesetz geändert
und ein Bundesgesetz über ein
Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung
und Korruptionsprävention erlassen wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Grundsätzlich begrüßt die Bundesarbeitskammer alle zielführenden Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung.

Eine dem Innenminister direkt untergeordnete, weisungsgebundene Korruptionsbekämpfungsbehörde erscheint als unzureichende Umsetzung ratifizierter internationaler Abkommen und nicht die beste aller Lösungen.

Die Korruptionsbekämpfung, zu deren wichtigsten Aufgaben auch die Verfolgung entsprechender Missstände im Bereich der Sicherheitsbehörden gehört, sollte – schon dem Grundsatz der Gewaltentrennung folgend - im Bereich des Bundesministeriums für Justiz eingerichtet werden, durch die Errichtung einer weisungsfreien Sonderstaatsanwaltschaft, oder einer gesonderten Abteilung der Staatsanwaltschaft deren Mitglieder diesbezüglich weisungsfrei sind.

Der Direktor dieser Behörde soll auf Vorschlag des Innenministers für 12 Jahre bestellt und dem vollen Weisungsrecht des Innenministers unterliegen. Dass die Weisungen schriftlich zu erfolgen haben ändert nichts an der Struktur.

Allein schon der Umstand, dass der Direktor dieser Behörde auf Vorschlag des Innenministers noch dazu auf 12 Jahre bestellt werden soll, implementiert ein langfristiges Naheverhältnis dieser Behörde zu den zu kontrollierenden Dienststellen. Es wäre - schon im

Interesse der Glaubwürdigkeit - den Bestellungsvorschlag durch eine im Wesentlichen unabhängigen Kommission in der auch nichtbeamtete Mitglieder vertreten sein sollten, vornehmen zu lassen.

Für die Bestellungsdauer von 12 Jahren liegt überhaupt keine nachvollziehbare Begründung vor. Insbesondere bei einer so sensiblen Behörde wäre eine Bestellungsdauer von 5 Jahren ausreichend und sollte jedenfalls nur für maximal eine zweite Funktionsperiode zulässig sein.

Des Weiteren wäre eine Berichtspflicht an den Innenausschuss des Parlaments vorzusehen.

Zu § 6:

Der Vorschlag, das Bundesamt solle die Ermittlungen bei gerichtlich strafbaren Handlungen führen, die von Beamten oder Vertragsbediensteten begangen worden sind, wenn dazu ein Auftrag der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichtes vorliegt, wird ausdrücklich abgelehnt. Es handelt sich dabei um einen unzumutbaren Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen, die bloß dadurch, dass sie ein Dienstverhältnis zum Staat oder einer staatlichen Behörde haben, anders behandelt werden sollen, als andere Personen. Dies hat mit der anerkannten Notwendigkeit gerichtlich strafbare Handlungen, die in Ausübung des Dienstes begangen werden, gesondert zu untersuchen, gar nichts zu tun.

Bei einer Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft wäre das Problem nicht gegeben.

3) Zu § 7:

Schon im alten Rom galt der Rechtsgrundsatz, dass anonymen Anzeigen von den Behörden nicht nachgegangen werden durfte. Denn die Praxis zeigte und zeigt, dass anonyme Anzeigen zumeist unter Verwendung falscher Angaben und nur deswegen erstattet werden, um jemandem wissentlich zu schaden, ohne für die Vorwürfe einstehen zu müssen. Die Bestimmung wird in dieser Form daher ausdrücklich abgelehnt, weil sie Beamten und Vertragsbedienstete unsachlich und anders als zB Privatangestellte geschützt der Gefahr aussetzt, dass Konflikte aus dem Privatleben zu enormen Schwierigkeiten im Berufsleben führen können .

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident




Alice Kundtner
iV des Direktors